

TE Bvwg Erkenntnis 2018/4/9 L521 2189974-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2018

Entscheidungsdatum

09.04.2018

Norm

AußStrG §143

AußStrG §185

B-VG Art.133 Abs4

GEG §1 Z5 litc

GEG §2 Abs1

GEG §2 Abs2

GEG §6a Abs1

GEG §6b Abs4

VwGVG §28 Abs2

1. AußStrG § 143 heute
2. AußStrG § 143 gültig ab 17.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. AußStrG § 143 gültig von 01.01.2005 bis 16.08.2015
1. AußStrG § 185 heute
2. AußStrG § 185 gültig ab 01.01.2005
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. GEG § 1 heute
2. GEG § 1 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 1 gültig von 01.07.2021 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021

4. GEG § 1 gültig von 29.12.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 1 gültig von 01.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 1 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 1 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
8. GEG § 1 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
9. GEG § 1 gültig von 01.03.2006 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 1 gültig von 01.12.2004 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
11. GEG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
12. GEG § 1 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 2 heute
2. GEG § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 2 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 2 gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
5. GEG § 2 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
7. GEG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
8. GEG § 2 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 2 heute
2. GEG § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 2 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 2 gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
5. GEG § 2 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
7. GEG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
8. GEG § 2 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 6a heute
2. GEG § 6a gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6a gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 6a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
6. GEG § 6a gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. GEG § 6b heute
2. GEG § 6b gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6b gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
4. GEG § 6b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L521 2189974-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter MMag. Mathias Kopf, LL.M. über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch Loimer, Scharzenberger-Preis Rechtsanwälte Partnerschaft, Imbergstraße 6, 5020 Salzburg, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 08.02.2018, Zl. 100 Jv 143/17m-33, betreffend Einbringung von Sachverständigengebühren nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz (GEG) zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter MMag. Mathias Kopf, LL.M. über die Beschwerde der römisch 40

, vertreten durch Loimer, Scharzenberger-Preis Rechtsanwälte Partnerschaft, Imbergstraße 6, 5020 Salzburg, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 08.02.2018, Zl. 100 Jv 143/17m-33, betreffend Einbringung von Sachverständigengebühren nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz (GEG) zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die beschwerdeführenden Partei ist erbantrittserklärte Erbin im Nachlassverfahren des Bezirksgerichts Salzburg zur Zahl XXXX nach dem am XXXX verstorbenen XXXX .1. Die beschwerdeführenden Partei ist erbantrittserklärte Erbin im Nachlassverfahren des Bezirksgerichts Salzburg zur Zahl römisch 40 nach dem am römisch 40 verstorbenen römisch 40 .

2. Mit im Nachlassverfahren des Bezirksgerichts Salzburg ergangenem Beschluss vom 03.04.2017, XXXX , wurden die Gebühren des gerichtlich beeideten Sachverständigen XXXX mit EUR 10.000,00 bestimmt, ein Mehrbegehren des Sachverständigen abgewiesen und die Verlassenschaft nach XXXX sowie die beschwerdeführenden Partei zum Ersatz der vorerst aus Amtsgeldern auszubezahlenden Gebühren zur ungeteilten Hand verpflichtet.2. Mit im Nachlassverfahren des Bezirksgerichts Salzburg ergangenem Beschluss vom 03.04.2017, römisch 40 , wurden die Gebühren des gerichtlich beeideten Sachverständigen römisch 40 mit EUR 10.000,00 bestimmt, ein Mehrbegehren des Sachverständigen abgewiesen und die Verlassenschaft nach römisch 40 sowie die beschwerdeführenden Partei zum Ersatz der vorerst aus Amtsgeldern auszubezahlenden Gebühren zur ungeteilten Hand verpflichtet.

3. Dem gegen den vorstehend angeführten Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg erhobene Rekurs der beschwerdeführenden Partei wurde mit Beschluss des Landesgerichts Salzburg vom 28.09.2017, XXXX , keine Folge gegeben. Aufgrund eines Rekurses des Sachverständigen XXXX wurde dessen Gebühren in der Rekursentscheidung mit EUR 12.960,00 bestimmt und der Revisionsrekurs für jedenfalls unzulässig erklärt.3. Dem gegen den vorstehend angeführten Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg erhobene Rekurs der beschwerdeführenden Partei wurde mit Beschluss des Landesgerichts Salzburg vom 28.09.2017, römisch 40 , keine Folge gegeben. Aufgrund eines Rekurses des Sachverständigen römisch 40 wurde dessen Gebühren in der Rekursentscheidung mit EUR 12.960,00 bestimmt und der Revisionsrekurs für jedenfalls unzulässig erklärt.

4. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 27.11.2017, der rechtsfreundlichen Vertretung der beschwerdeführenden Partei zugegangen am 01.12.2017, wurde die beschwerdeführende Partei zur Zahlung der mit dem vorstehend zitierten Beschluss des Landesgerichts Salzburg bestimmten Gebühren des Sachverständigen

XXXX im Betrag von EUR 12.960,00 sowie einer Einhebungsgebühr gemäß § 6a Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) in Höhe von EUR 8,00, somit eines Gesamtbetrages in Höhe von EUR 150.008,00 binnen 14 Tagen bei sonstiger zwangsweiser Einbringung verhalten.römisch 40 im Betrag von EUR 12.960,00 sowie einer Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) in Höhe von EUR 8,00, somit eines Gesamtbetrages in Höhe von EUR 150.008,00 binnen 14 Tagen bei sonstiger zwangsweiser Einbringung verhalten.

5. Die beschwerdeführende Partei erhob gegen den vorstehend angeführten Mandatsbescheid durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter fristgerecht Vorstellung. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, die beschwerdeführende Partei habe die Inventarisierung des Nachlasses nicht begehrt, sondern eine außereheliche Tochter, die ihren Pflichtteil geltend machen würde. Der Nachlass sei noch nicht eingewantwortet und habe die Kosten der Inventarisierung einschließlich der damit verbundenen Sachverständigengebühren der Nachlass zu tragen. Die Vorstellungswerberin sei außerdem an Krebs erkrankt und sei im Jahr 2017 mehrfach operiert worden. Ihr Einkommen aus Alters- und Witwenpension würde außerdem gerade zur Bestreitung der laufenden Ausgaben hinreichen und stelle deshalb die Einbringung der Gebühren des Sachverständigen XXXX eine besondere Härte im Sinn des § 9 Abs. 2

GEG dar, sodass der Präsident des Landesgerichtes Salzburg die Gebühren auf EUR 0,00 zu ermäßigen habe. Im Ermittlungsverfahren wolle die Vorstellungswerberin zu ihren persönlichen Verhältnissen einvernommen werden.5. Die beschwerdeführende Partei erhob gegen den vorstehend angeführten Mandatsbescheid durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter fristgerecht Vorstellung. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, die beschwerdeführende Partei habe die Inventarisierung des Nachlasses nicht begehrt, sondern eine außereheliche Tochter, die ihren Pflichtteil geltend machen würde. Der Nachlass sei noch nicht eingewantwortet und habe die Kosten der Inventarisierung einschließlich der damit verbundenen Sachverständigengebühren der Nachlass zu tragen. Die Vorstellungswerberin sei außerdem an Krebs erkrankt und sei im Jahr 2017 mehrfach operiert worden. Ihr Einkommen aus Alters- und Witwenpension würde außerdem gerade zur Bestreitung der laufenden Ausgaben hinreichen und stelle deshalb die Einbringung der Gebühren des Sachverständigen römisch 40 eine besondere Härte im Sinn des Paragraph 9, Absatz 2, GEG dar, sodass der Präsident des Landesgerichtes Salzburg die Gebühren auf EUR 0,00 zu ermäßigen habe. Im Ermittlungsverfahren wolle die Vorstellungswerberin zu ihren persönlichen Verhältnissen einvernommen werden.

6. Infolge der erhobenen Vorstellungen erließ der Präsident des Landesgerichts Salzburg den angefochtenen Bescheid vom 08.02.2018, womit die beschwerdeführende Partei neuerlich zur Zahlung der Gebühren des Sachverständigen XXXX im Betrag von EUR 12.960,00 und einer Einhebungsgebühr im Gesamtbetrag von EUR 12.968,00 binnen 14 Tagen bei sonstiger zwangsweiser Einbringung verpflichtet wurde.6. Infolge der erhobenen Vorstellungen erließ der Präsident des Landesgerichts Salzburg den angefochtenen Bescheid vom 08.02.2018, womit die beschwerdeführende Partei neuerlich zur Zahlung der Gebühren des Sachverständigen römisch 40 im Betrag von EUR 12.960,00 und einer Einhebungsgebühr im Gesamtbetrag von EUR 12.968,00 binnen 14 Tagen bei sonstiger zwangsweiser Einbringung verpflichtet wurde.

Begründend wird nach Wiedergabe des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und der zur Anwendung gelangten Rechtsvorschriften im Wesentlichen ausgeführt, die beschwerdeführende Partei sei - ebenso wie der Nachlass - mit Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 03.04.2017, 4 A 106/14m-40, zum Ersatz der vorerst aus Amtsgeldern auszubehaltenden Gebühren zur ungeteilten Hand verpflichtet worden. Diese Verpflichtung sei infolge der Entscheidung des Landesgerichtes Salzburg als Rekursgerichtes vom 28.09.2017, XXXX , in Rechtskraft erwachsen.Begründend wird nach Wiedergabe des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und der zur Anwendung gelangten Rechtsvorschriften im Wesentlichen ausgeführt, die beschwerdeführende Partei sei - ebenso wie der Nachlass - mit Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 03.04.2017, 4 A 106/14m-40, zum Ersatz der vorerst aus Amtsgeldern auszubehaltenden Gebühren zur ungeteilten Hand verpflichtet worden. Diese Verpflichtung sei infolge der Entscheidung des Landesgerichtes Salzburg als Rekursgerichtes vom 28.09.2017, römisch 40 , in Rechtskraft erwachsen.

Aufgrund der in § 2 Abs. 2 GEG angeordneten Bindung an die dem Einbringungsverfahren zu Grunde liegende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Verpflichtung zum Ersatz der Gebühren des Sachverständigen XXXX sei die beschwerdeführende Partei zum Ersatz dieser Gebühren zu verpflichten. Über den Nachlass von Gerichtsgebühren entscheide der Präsident des Oberlandesgerichts Wien, sodass diese Frage im Vorstellungsverfahren mangels Zuständigkeit des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg nicht zu entscheiden sei.Aufgrund der in Paragraph 2, Absatz 2, GEG angeordneten Bindung an die dem Einbringungsverfahren zu Grunde liegende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Verpflichtung zum Ersatz der Gebühren des Sachverständigen römisch 40 sei die beschwerdeführende Partei zum Ersatz dieser Gebühren zu verpflichten. Über den Nachlass von Gerichtsgebühren entscheide der Präsident des Oberlandesgerichts Wien, sodass diese Frage im Vorstellungsverfahren mangels Zuständigkeit des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg nicht zu entscheiden sei.

7. Am 20.02.2018 brachte die beschwerdeführende Partei beim Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg einen Antrag auf Nachlass der verfahrensgegenständlichen Gebühren des Sachverständigen XXXX gemäß § 9 Abs. 2 GEG ein, welcher mit Note vom 19.03.2018 dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien zur weiteren Führung des Verfahrens vorgelegt wurde.7. Am 20.02.2018 brachte die beschwerdeführende Partei beim Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg einen Antrag auf Nachlass der verfahrensgegenständlichen Gebühren des Sachverständigen römisch 40 gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG ein, welcher mit Note vom 19.03.2018 dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien zur weiteren Führung des Verfahrens vorgelegt wurde.

8. Gegen den vorstehend angeführten, dem rechtsfreundlichen Vertreter der beschwerdeführenden Partei am

12.02.2018 zugestellten Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 08.02.2018 richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass über den von der beschwerdeführenden Partei gestellten Antrag auf Nachlass der Gebühren des Sachverständigen nicht abgesprochen worden sei, obgleich eine Zuständigkeit des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg gemäß § 9 Abs. 5 GEG bestehen würde. Jedenfalls habe es der Präsident des Landesgerichts Salzburg unterlassen, den Antrag auf Nachlass dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien weiterzuleiten. Da die Justizverwaltungsbehörde keine Ermittlungen zur Einkommens- und Vermögenssituation der beschwerdeführenden Partei unternommen habe, sei das Verfahren mit Mangelhaftigkeit belastet. 8. Gegen den vorstehend angeführten, dem rechtsfreundlichen Vertreter der beschwerdeführenden Partei am 12.02.2018 zugestellten Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg vom 08.02.2018 richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass über den von der beschwerdeführenden Partei gestellten Antrag auf Nachlass der Gebühren des Sachverständigen nicht abgesprochen worden sei, obgleich eine Zuständigkeit des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg gemäß Paragraph 9, Absatz 5, GEG bestehen würde. Jedenfalls habe es der Präsident des Landesgerichts Salzburg unterlassen, den Antrag auf Nachlass dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien weiterzuleiten. Da die Justizverwaltungsbehörde keine Ermittlungen zur Einkommens- und Vermögenssituation der beschwerdeführenden Partei unternommen habe, sei das Verfahren mit Mangelhaftigkeit belastet.

9. Die Beschwerdevorlage langte am 22.03.2018 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Die Rechtssache wurde in weiterer Folge der nun zur Entscheidung berufenen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die beschwerdeführenden Partei XXXX ist erbantrittserklärte Erbin im Nachlassverfahren des Bezirksgerichts Salzburg zur Zahl XXXX nach dem am XXXX verstorbenen XXXX . 1.1. Die beschwerdeführenden Partei römisch 40 ist erbantrittserklärte Erbin im Nachlassverfahren des Bezirksgerichts Salzburg zur Zahl römisch 40 nach dem am römisch 40 verstorbenen römisch 40 .

1.2. Mit rechtskräftigem Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 03.04.2017,

XXXX , wurden die Verlassenschaft nach XXXX sowie die beschwerdeführenden Partei zum Ersatz der vorerst aus Amtsgeldern auszubehaltenden Gebühren des Sachverständigen XXXX zur ungeteilten Hand verpflichtet. römisch 40 , wurden die Verlassenschaft nach römisch 40 sowie die beschwerdeführenden Partei zum Ersatz der vorerst aus Amtsgeldern auszubehaltenden Gebühren des Sachverständigen römisch 40 zur ungeteilten Hand verpflichtet.

1.3. Die Gebühren des Sachverständigen XXXX wurde mit im Instanzenzug ergangenen Beschluss des Landesgerichts Salzburg vom 28.09.2017, XXXX , mit EUR 12.960,00 bestimmt. 1.3. Die Gebühren des Sachverständigen römisch 40 wurde mit im Instanzenzug ergangenen Beschluss des Landesgerichts Salzburg vom 28.09.2017, römisch 40 , mit EUR 12.960,00 bestimmt.

1.4. Der weitere Verfahrensgang gestaltete sich wie unter Punkt I. dieser Erledigung dargestellt. 1.4. Der weitere Verfahrensgang gestaltete sich wie unter Punkt römisch eins. dieser Erledigung dargestellt.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die vorstehend getroffenen Feststellungen beruhen auf dem Inhalt der seitens der Justizverwaltungsbehörde vollständig vorgelegten Akten des justizverwaltungsbehördlichen Verfahrens 100 Jv 143/17m des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg, welcher Kopien der wesentlichen Aktenteile des zugrundeliegenden gerichtlichen Verfahrens XXXX des Bezirksgerichts Salzburg enthält. 2.1. Die vorstehend getroffenen Feststellungen beruhen auf dem Inhalt der seitens der Justizverwaltungsbehörde vollständig vorgelegten Akten des justizverwaltungsbehördlichen Verfahrens 100 Jv 143/17m des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg, welcher Kopien der wesentlichen Aktenteile des zugrundeliegenden gerichtlichen Verfahrens römisch 40 des Bezirksgerichts Salzburg enthält.

Insbesondere relevant sind die mit einer Rechtskraftbestätigung hinsichtlich Spruchpunkt 3. versehenen Ausfertigung des Beschlusses des Bezirksgerichts Salzburg vom 03.04.2017, XXXX , der von der Kostenbeamtin im Namen des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg erlassene Zahlungsauftrag und die dagegen erhobene Vorstellung vom 07.12.2017 sowie der angefochtene Bescheid. Insbesondere relevant sind die mit einer Rechtskraftbestätigung

hinsichtlich Spruchpunkt 3. versehenen Ausfertigung des Beschlusses des Bezirksgerichts Salzburg vom 03.04.2017, römisch 40, der von der Kostenbeamtin im Namen des Präsidenten des Landesgerichts Salzburg erlassene Zahlungsauftrag und die dagegen erhobenen Vorstellung vom 07.12.2017 sowie der angefochtene Bescheid.

2.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist im Rechtsmittelverfahren nicht strittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß § 1 Z. 5 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG), BGBl. Nr. 288/1962 idF BGBl. I Nr. 59/2017, sind von Amts wegen im Justizverwaltungsweg in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtigt oder sonst vom Bund vorläufig getragen wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind, einzubringen. Gemäß § 1 Z. 5 lit. c GEG sind solche Kosten insbesondere die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Beisitzer. 3.1. Gemäß Paragraph eins, Ziffer 5, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG), Bundesgesetzblatt Nr. 288 aus 1962, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 59 aus 2017,, sind von Amts wegen im Justizverwaltungsweg in bürgerlichen Rechtssachen alle Kosten, die aus Amtsgeldern berichtigt oder sonst vom Bund vorläufig getragen wurden, sofern sie von einer Partei zu ersetzen sind, einzubringen. Gemäß Paragraph eins, Ziffer 5, Litera c, GEG sind solche Kosten insbesondere die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Beisitzer.

§ 2 Abs. 2 GEG zufolge hat das erkennende Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluss dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang unter anderem die Kosten nach § 1 Z. 5 lit. c GEG zu ersetzen hat, wenn in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 300 Euro übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden sind. Gegen diesen Beschluss ist der Rekurs zulässig. Paragraph 2, Absatz 2, GEG zufolge hat das erkennende Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluss dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang unter anderem die Kosten nach Paragraph eins, Ziffer 5, Litera c, GEG zu ersetzen hat, wenn in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 300 Euro übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden sind. Gegen diesen Beschluss ist der Rekurs zulässig.

Werden gemäß § 6a Abs. 1 GEG die nach § 1 GEG einzubringenden Beträge nicht sogleich entrichtet (§ 4 Gerichtsgebührengesetz) oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von 8 Euro vorzuschreiben. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung. Werden gemäß Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG die nach Paragraph eins, GEG einzubringenden Beträge nicht sogleich entrichtet (Paragraph 4, Gerichtsgebührengesetz) oder ist die Einziehung erfolglos geblieben, so sind sie durch Bescheid zu bestimmen (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. Gleichzeitig ist dem Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr in Höhe von 8 Euro vorzuschreiben. Der Zahlungsauftrag ist ein Exekutionstitel im Sinn der Exekutionsordnung.

§ 6b Abs. 4 GEG können im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen, noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden. Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG können im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen, noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 GEG kann, wer sich durch den Inhalt eines Mandatsbescheides, der von einem Kostenbeamten (§ 6 Abs. 2 GEG) namens der Behörde erlassen wurde, beschwert erachtet, binnen zwei Wochen Vorstellung bei der Behörde (§ 6 Abs. 1 GEG) erheben. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, GEG kann, wer sich durch den Inhalt eines Mandatsbescheides, der von einem Kostenbeamten (Paragraph 6, Absatz 2, GEG) namens der Behörde erlassen wurde, beschwert erachtet, binnen zwei Wochen Vorstellung bei der Behörde (Paragraph 6, Absatz eins, GEG) erheben.

§ 7 Abs. 2 GEG zufolge tritt mit der rechtzeitigen Erhebung der Vorstellung der Mandatsbescheid außer Kraft, soweit

sich die Vorstellung nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des vorgeschriebenen Betrages richtet. Die Behörde kann erforderlichenfalls Ermittlungen durchführen und hat mit Bescheid auszusprechen, ob und inwieweit eine Zahlungspflicht besteht; dabei ist sie nicht an die Anträge der Partei gebunden, sondern kann auch über eine weitergehende Zahlungspflicht absprechen. Paragraph 7, Absatz 2, GEG zufolge tritt mit der rechtzeitigen Erhebung der Vorstellung der Mandatsbescheid außer Kraft, soweit sich die Vorstellung nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des vorgeschriebenen Betrages richtet. Die Behörde kann erforderlichenfalls Ermittlungen durchführen und hat mit Bescheid auszusprechen, ob und inwieweit eine Zahlungspflicht besteht; dabei ist sie nicht an die Anträge der Partei gebunden, sondern kann auch über eine weitergehende Zahlungspflicht absprechen.

Gemäß § 19a Abs. 15 erster Satz GEG idFBGBl. I Nr. 156/2015 tritt § 7 Abs. 2 idFBGBl. I Nr. 156/2015 mit 1. Jänner 2016 in Kraft und ist auf Vorschreibungsverfahren anzuwenden, in denen die Vorstellung nach dem 31. Dezember 2015 erhoben wird. Gemäß Paragraph 19 a, Absatz 15, erster Satz GEG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 156 aus 2015, tritt Paragraph 7, Absatz 2, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 156 aus 2015, mit 1. Jänner 2016 in Kraft und ist auf Vorschreibungsverfahren anzuwenden, in denen die Vorstellung nach dem 31. Dezember 2015 erhoben wird.

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum GGG knüpft die Gebührenpflicht an formale äußere Tatbestände an, um eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes zu gewährleisten (VwGH 26.02.2015, Zl. 2013/16/0177).

Nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind sowohl der Kostenbeamte als auch der Präsident des Landesgerichts als Justizverwaltungsorgan bei der Gerichtsgebührenfestsetzung an die Entscheidungen des Gerichtes gebunden (vgl. hierzu VwGH 28.02.2014, Zl. 2011/16/0183; 30.09.2004, Zl. 2004/16/0124 mwN). Daher darf auch die Gesetzmäßigkeit der durch die gerichtliche Entscheidung dem Grund und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht nicht neuerlich im Wege des Verwaltungsverfahrens zur Einbringung der Forderung aufgerollt werden (VwGH 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 mwH). Es ist dem Kostenbeamten als Verwaltungsorgan jedenfalls untersagt, die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Vorgehens des Richters zu überprüfen. Die Partei ist vielmehr gehalten, durch die im gerichtlichen Verfahren vorgesehenen Rechtsmittel auszuschöpfen (VwGH 03.07.2009, Zl. 2006/17/0149; 29.03.1990, Zl. 89/17/0081 mwN). Nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind sowohl der Kostenbeamte als auch der Präsident des Landesgerichts als Justizverwaltungsorgan bei der Gerichtsgebührenfestsetzung an die Entscheidungen des Gerichtes gebunden (vergleiche hierzu VwGH 28.02.2014, Zl. 2011/16/0183; 30.09.2004, Zl. 2004/16/0124 mwN). Daher darf auch die Gesetzmäßigkeit der durch die gerichtliche Entscheidung dem Grund und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht nicht neuerlich im Wege des Verwaltungsverfahrens zur Einbringung der Forderung aufgerollt werden (VwGH 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 mwH). Es ist dem Kostenbeamten als Verwaltungsorgan jedenfalls untersagt, die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Vorgehens des Richters zu überprüfen. Die Partei ist vielmehr gehalten, durch die im gerichtlichen Verfahren vorgesehenen Rechtsmittel auszuschöpfen (VwGH 03.07.2009, Zl. 2006/17/0149; 29.03.1990, Zl. 89/17/0081 mwN).

3.3. Das Bezirksgericht Salzburg hat mit dem vorstehend angeführten rechtskräftigen und vollstreckbaren Beschluss vom 03.04.2017, XXXX, die Verlassenschaft nach XXXX sowie die beschwerdeführende Partei zum Ersatz der vorerst aus Amtsgeldern auszubehaltenden Gebühren des Sachverständigen XXXX zur ungeteilten Hand verpflichtet. Die Gebühren des Sachverständigen XXXX wurden mit EUR 12.960,00 bestimmt. 3.3. Das Bezirksgericht Salzburg hat mit dem vorstehend angeführten rechtskräftigen und vollstreckbaren Beschluss vom 03.04.2017, römisch 40, die Verlassenschaft nach römisch 40 sowie die beschwerdeführende Partei zum Ersatz der vorerst aus Amtsgeldern auszubehaltenden Gebühren des Sachverständigen römisch 40 zur ungeteilten Hand verpflichtet. Die Gebühren des Sachverständigen römisch 40 wurden mit EUR 12.960,00 bestimmt.

Da hierfür kein Kostenvorschuss zu erlegen war, waren die Gebühren des Sachverständigen aus Amtsgeldern zu berichtigen (§ 2 Abs. 1 GEG), was einerseits im Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 03.04.2017, XXXX, so angeordnet und andererseits am 01.12.2017 auch durchgeführt wurde. Da hierfür kein Kostenvorschuss zu erlegen war, waren die Gebühren des Sachverständigen aus Amtsgeldern zu berichtigen (Paragraph 2, Absatz eins, GEG), was einerseits im Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 03.04.2017, römisch 40, so angeordnet und andererseits am 01.12.2017 auch durchgeführt wurde.

§ 2 Abs. 2 GEG zufolge war, da der Betrag die in diese Bestimmung angeführte Schwelle von EUR 300,00 übersteigt, außerdem bereits im Grundverfahren ein Grundsatzbeschluss zur Frage der Kostentragung zu fassen. Dieser Grundsatzbeschluss liegt unstrittig vor und ist in Rechtskraft erwachsen. Die Justizverwaltungsbehörden sind an den Grundsatzbeschluss des Gerichts gemäß § 2 Abs. 2 GEG gebunden (VwGH 28.08.2007, ZI.2007/17/0165; siehe auch Dokalik, Gerichtsgebühren13, § 2 GEG E 136). Paragraph 2, Absatz 2, GEG zufolge war, da der Betrag die in diese Bestimmung angeführte Schwelle von EUR 300,00 übersteigt, außerdem bereits im Grundverfahren ein Grundsatzbeschluss zur Frage der Kostentragung zu fassen. Dieser Grundsatzbeschluss liegt unstrittig vor und ist in Rechtskraft erwachsen. Die Justizverwaltungsbehörden sind an den Grundsatzbeschluss des Gerichts gemäß Paragraph 2, Absatz 2, GEG gebunden (VwGH 28.08.2007, ZI. 2007/17/0165; siehe auch Dokalik, Gerichtsgebühren13, Paragraph 2, GEG E 136).

Auch dem jeden Zweifel ausschließenden § 6b Abs. 4 GEG zufolge kann im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden können. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst dann, wenn die gerichtliche Entscheidung offenbar unrichtig sein sollte. Auch dem jeden Zweifel ausschließenden Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG zufolge kann im Verfahren zur Einbringung im Justizverwaltungsweg weder das Bestehen noch die Rechtmäßigkeit einer im Grundverfahren dem Grunde und der Höhe nach bereits rechtskräftig festgestellten Zahlungspflicht überprüft werden können. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst dann, wenn die gerichtliche Entscheidung offenbar unrichtig sein sollte.

Diese Regelung entspricht dem bereits vor dem 01.01.2014 geltenden Grundsatz, dass gegen einen Zahlungsauftrag, mit dem sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ergebende Beträge vorgeschrieben werden, ein Rechtsmittel nur dann erhoben werden kann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht (vgl. § 7 Abs. 1 letzter Satz GEG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung). Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung soll - wie den Materialien zu § 6b Abs. 4 GEG, BGBl. I Nr. 190/2013, entnommen werden kann - nun eindeutig im Gesetz normiert werden (RV 2357 BlgNR XXIV. GP, S 8). Diese Regelung entspricht dem bereits vor dem 01.01.2014 geltenden Grundsatz, dass gegen einen Zahlungsauftrag, mit dem sich aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ergebende Beträge vorgeschrieben werden, ein Rechtsmittel nur dann erhoben werden kann, wenn die Zahlungsfrist unrichtig bestimmt wurde oder der Zahlungsauftrag der ihm zugrunde liegenden Entscheidung des Gerichtes nicht entspricht (vergleiche Paragraph 7, Absatz eins, letzter Satz GEG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung). Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung soll - wie den Materialien zu Paragraph 6 b, Absatz 4, GEG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 190 aus 2013,, entnommen werden kann - nun eindeutig im Gesetz normiert werden (Regierungsvorlage 2357 BlgNR römisch 24 . GP, S 8).

3.4. Ausgehend von diesen Überlegungen vermag die Beschwerde keine Umstände aufzuzeigen, die eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides erkennen ließen. Insbesondere hindert ein Antrag auf Nachlass von Gebühren und Kosten nicht die Erlassung eines Zahlungsauftrages bzw. eines Bescheides, mit welchem über die Zahlungspflicht nach Erhebung einer Vorstellung (siehe hiezu insbesondere § 9 Abs. 3 GEG, wonach ein Stundungs- oder Nachlassantrag keine aufschiebende Wirkung hat). Für die Rechtmäßigkeit des hier angefochtenen Bescheides ist daher ohne Belang, ob außerhalb des gegenständlichen Verfahrens bereits ein Nachlassantrag gestellt wurde und welche Behörde darüber zu befinden hat. Der Vollständigkeit halber ist jedoch festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsansicht des Präsidenten betreffend die Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zur Entscheidung über den Nachlassantrag der beschwerdeführenden Partei beitrifft. § 9 Abs. 5 GEG gelangt in diesem Fall nicht zur Anwendung, da es sich bei den verfahrensgegenständlichen Sachverständigengebühren um solche gemäß § 1 Z. 5 lit. c GEG handelt und nicht um solche gemäß § 1 Z. 6 lit. d GEG. Die zuletzt genannte Bestimmung erfasst für dritte Personen oder Stellen auf deren Antrag einzubringenden Beträge, ein solcher liegt fallbezogen schon deshalb nicht vor, weil kein Antrag einer dritten Personen oder Stelle auf Einbringung gegeben ist. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch Verlassenschaftsverfahren gemäß den §§ 143 bis 185 AußStrG als bürgerliche Rechtssache im Sinn des § 1 Z. 5 GEG anzusehen sind (Dokalik, Gerichtsgebühren13, § 1 GEG E 9; vgl. § 105 JN). 3.4. Ausgehend von diesen Überlegungen vermag die Beschwerde keine Umstände aufzuzeigen, die eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides erkennen ließen. Insbesondere

hindert ein Antrag auf Nachlass von Gebühren und Kosten nicht die Erlassung eines Zahlungsauftrages bzw. eines Bescheides, mit welchem über die Zahlungspflicht nach Erhebung einer Vorstellung (siehe hiezu insbesondere Paragraph 9, Absatz 3, GEG, wonach ein Stundungs- oder Nachlassantrag keine aufschiebende Wirkung hat). Für die Rechtmäßigkeit des hier angefochtenen Bescheides ist daher ohne Belang, ob außerhalb des gegenständlichen Verfahrens bereits ein Nachlassantrag gestellt wurde und welche Behörde darüber zu befinden hat. Der Vollständigkeit halber ist jedoch festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsansicht des Präsidenten betreffend die Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zur Entscheidung über den Nachlassantrag der beschwerdeführenden Partei beitrifft. Paragraph 9, Absatz 5, GEG gelangt in diesem Fall nicht zur Anwendung, da es sich bei den verfahrensgegenständlichen Sachverständigengebühren um solche gemäß Paragraph eins, Ziffer 5, Litera c, GEG handelt und nicht um solche gemäß Paragraph eins, Ziffer 6, Litera d, GEG. Die zuletzt genannte Bestimmung erfasst für dritte Personen oder Stellen auf deren Antrag einzubringenden Beträge, ein solcher liegt fallbezogen schon deshalb nicht vor, weil kein Antrag einer dritten Personen oder Stelle auf Einbringung gegeben ist. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch Verlassenschaftsverfahren gemäß den Paragraphen 143 bis 185 AußStrG als bürgerliche Rechtssache im Sinn des Paragraph eins, Ziffer 5, GEG anzusehen sind (Dokalik, Gerichtsgebühren13, Paragraph eins, GEG E 9; vergleiche Paragraph 105, JN).

Darüber hinaus wurde der Nachlassantrag der beschwerdeführenden Partei zwischenzeitlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zur Entscheidung vorgelegt wird, sodass die beschwerdeführende Partei durch eine allenfalls unterlassene Weiterleitung des in der Vorstellung gestellten Nachlassantrages (siehe hiezu die bei Dokalik, Gerichtsgebühren13, § 9 GEG E 5 zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes) nicht mehr beschwert ist. Darüber hinaus wurde der Nachlassantrag der beschwerdeführenden Partei zwischenzeitlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zur Entscheidung vorgelegt wird, sodass die beschwerdeführende Partei durch eine allenfalls unterlassene Weiterleitung des in der Vorstellung gestellten Nachlassantrages (siehe hiezu die bei Dokalik, Gerichtsgebühren13, Paragraph 9, GEG E 5 zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes) nicht mehr beschwert ist.

Die Festsetzung einer Einhebungsgebühr im Betrag EUR 8,00 begegnet schließlich in Anbetracht des § 6a Abs. 1 GEG keinen Bedenken, zumal der zur Zahlung vorgeschriebene Betrag nach Übermittlung einer Lastschriftanzeige seitens der beschwerdeführenden Partei nicht entrichtet wurde, sodass ein Zahlungsauftrag zu erlassen war. Die Festsetzung einer Einhebungsgebühr im Betrag EUR 8,00 begegnet schließlich in Anbetracht des Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG keinen Bedenken, zumal der zur Zahlung vorgeschriebene Betrag nach Übermittlung einer Lastschriftanzeige seitens der beschwerdeführenden Partei nicht entrichtet wurde, sodass ein Zahlungsauftrag zu erlassen war.

3.5. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Beschwerde gemäß §§ 1 Z. 5 lit. c, 2 Abs. 2, 6 Abs. 1, 6a, 6b und 7 GEG keine Berechtigung zukommt. 3.5. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Beschwerde gemäß Paragraphen eins, Ziffer 5, Litera c,, 2 Absatz 2, 6, Absatz eins, 6 a, 6 b und 7 GEG keine Berechtigung zukommt.

3.6. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. 3.6. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt eindeutig aus den Akten des Verwaltungsverfahrens und lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht ersichtlich (vgl. dazu auch VwGH 26.06.2003, Zl. 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen), sodass von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597/2005; VfSlg.

17.855/2006; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12).Im vorliegenden Fall ergibt sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt eindeutig aus den Akten des Verwaltungsverfahrens und lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung ist auch im Hinblick auf Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, GRC nicht ersichtlich vergleiche dazu auch VwGH 26.06.2003, Z I . 2000/16/0305, wonach die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung/Einbringung von Gerichtsgebühren nicht erforderlich ist, und VwGH 11.01.2016, Ra 2015/16/0132, wonach Angelegenheiten der Gerichtsgebühren nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK fallen), sodass von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unbestritten und die Rechtsfrage von keiner besonderen Komplexität ist (VfSlg. 17.597 aus 2005,; VfSlg. 17.855 aus 2006,; zuletzt etwa VfGH 18.6.2012, B 155/12).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und vorstehend zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einbringung von Geldstrafen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und vorstehend zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einbringung von Geldstrafen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Bindungswirkung gerichtliche Einbringung, Einhebungsgebühr,
Gewaltentrennung, Grunsatzbeschluss, Kostentragung, Nachlassantrag,
Sachverständigengebühr, Verlassenschaftsverfahren, Zahlungsauftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:L521.2189974.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at